

In dem Nachprüfungsverfahren Gerontopsychiatrisches Zentrum XXXX – Lose Möblierung

pp.

hat die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen durch die Vorsitzende Frau Kadenbach, die hauptamtliche Beisitzerin Frau Böhmke und den ehrenamtlichen Beisitzer Herrn Koschtial nach mündlicher Verhandlung vom 16. Januar 2018 am 24. Januar 2018 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt ist. Der Auftraggeber wird verpflichtet, das Vergabeverfahren aufzuheben.
2. Bei Fortbestehen der Vergabeabsicht wird dem Auftraggeber aufgegeben, die Vergabebekanntmachung und Vergabeunterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu überarbeiten und das Vergabeverfahren, beginnend mit einer erneuten Vergabebekanntmachung erneut durchzuführen.
3. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt der Auftraggeber. Die Verfahrensgebühr wird auf XXX EUR festgesetzt. Der Auftraggeber ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

I.

Mit Vergabebekanntmachung vom 29. August 2017 veröffentlichte der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe des Auftrages „Lose Möblierung des gerontopsychiatrischen Zentrums“. Bei dem Auftrag handelt es sich um einen Lieferauftrag. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Ausweislich Ziffer II 2.10 waren Varianten-/Alternativangebote nicht zugelassen. Gemäß Ziffer III 1.2 und Ziffer III 1.3 wurde hinsichtlich der Eignungskriterien auf die Auftragsunterlagen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt 631EU) unter Ziffer 3.1 sodann auf die Vergabebekanntmachung verwiesen. Im Formblatt 632EU heißt es unter Ziffer 7: „Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- Entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen

- Oder eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.“ In dem Leistungsverzeichnis heißt es auf Seite 3: „Legen Sie Ihrem Angebot einen vollständigen und aktuellen Eignungsnachweis (z.B. PQ) bei.“ Zudem war der Vergabeunterlage als Anlage das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) beigelegt.

In dem Leistungsverzeichnis heißt es auf Seite 6: „Der Bieter hat das LV auf sachliche und funktionelle Richtigkeit zu prüfen. Sofern ihm die angegebenen qualitativen und quantitativen Merkmale zur Funktionsfähigkeit seiner Produkte als nicht ausreichend erscheinen, und/oder zusätzliche Leistungen für eine ordnungsgemäße Funktion erforderlich erscheinen, hat er dies bei Angebotsabgabe ausdrücklich separat schriftlich anzugeben und auszuweisen. Die in dem LV abgefragten Angaben sind unbedingt lückenlos auszufüllen. Bereits genannte Leistungswerte sind Richtwerte und beschreiben die geforderte Größenordnung. Für den AG/Nutzer ist die Gebrauchstauglichkeit und Eignung der Ausstattungsgegenstände entscheidend. Nebenangebote sind nicht zulässig.“

Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 9. Oktober 2017. Insgesamt forderten 23 Firmen die Angebotsunterlagen ab, aber nur vier Bieter hatten letztlich ein Angebot abgegeben.

Die Antragstellerin beteiligte sich fristgerecht mit zwei eigenständigen Angeboten. Am 19. Oktober 2017 teilte der Auftraggeber der Antragstellerin mit, dass ihre Angebote aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden würden. Zur Begründung wurde auf § 16 Abs. 3 VOL/A verwiesen, dass nicht zugelassene Nebenangebote ausgeschlossen würden.

Am 26. Oktober 2017 wandte sich die Antragstellerin hiergegen mit einer Rüge und wies darauf hin, dass die angegebene Begründung nicht zutreffend sei und im Übrigen die VOL/A für eine europaweite Ausschreibung keine Bedeutung mehr hätte. Der Auftraggeber reagierte hierauf am 26. Oktober 2017 und teilte nunmehr mit, dass das erste und zweite Hauptangebot der Antragstellerin nach § 57 VgV ausgeschlossen wurde, weil die Antragstellerin die Eignungskriterien nicht erfüllt habe. Die angebotenen Artikel der Hauptangebote hätten nicht den Eignungskriterien entsprochen und seien daher als Nebenangebote eingestuft und ausgeschlossen worden. Im Übrigen lehnte der Auftraggeber eine Abhilfe der Rüge ab. Am 2. November 2017 reagierte die Antragstellerin auf dieses Nichtabhilfeschreiben und teilte mit, dass sie den Vorwurf, dass die beiden Hauptangebote mit ihren Produkten sich nicht für Einrichtungen in Krankenhäusern eignen würden, zurückweise. Sie wies darauf hin, dass sie in den zurückliegenden Jahren mehrfach, auch im Klinikum des Auftraggebers, Lieferungen zur vollen Zufriedenheit ausgeführt habe. Insoweit forderte sie den Auftraggeber auf, die falschen Darstellungen zurückzunehmen. Man werde sich Derartiges nicht bieten lassen. Sie wies darauf hin, dass die angebotenen Produkte in ihrer Gesamtheit GS-geprüft seien und den deutschen TÜV-Anforderungen für den Einsatz im Krankenhausbereich entsprechen würden. Insoweit forderte die Antragstellerin den Auftraggeber auf, die Behauptungen im Schreiben vom 19. Oktober 2017 in der Gesamtheit zurückzunehmen und legte dar, dass die Rüge vom 26. Oktober 2017 in vollem Umfang aufrechterhalten werde.

Am 3. November 2017 teilte der Auftraggeber der Antragstellerin mit, dass die Angebote wegen zu großer Abweichungen von dem Leistungsverzeichnis hätten ausgeschlossen werden müssen, da Nebenangebote leider nicht zugelassen worden waren. Hierauf reagierte die Antragstellerin nochmals mit Schreiben vom 6. November 2017 und wies darauf hin, dass es im Vorfeld der Angebotsabgabe ein Telefongespräch mit dem Verfahrensbetreuer des Auftraggebers gegeben habe. In diesem habe sie darauf hingewiesen, dass die Produkte für die strapazierende Benutzung im Krankenhaus nicht besonders geeignet seien und habe dem Auftraggeber empfohlen, anstelle Chrommattausführungen Glanzchromausführungen zu wählen. Der entsprechende Mitarbeiter habe dann den Hinweis gegeben, dass die Antragstellerin auf einem gesonderten Angebot mit den entsprechenden Preiskonsequenzen hierauf reagieren solle, was die Antragstellerin dann auch getan habe. Nicht nachvollziehbar sei, warum der Auftraggeber die zwei Hauptangebote nach eigener Erfindung als Nebenangebote deklariert habe, da Nebenangebote nicht zugelassen waren. Soweit der Auftraggeber dargelegt habe, dass die Hauptangebote nach seiner Auffassung zu große Abweichungen von dem vorgegebenen Leistungsverzeichnis erkennen lassen würden, sei jedoch auf diese Abweichungen nicht genau eingegangen worden. Die Antragstellerin habe mit den zwei abgegebenen Hauptangeboten ohne Einschränkung die Bedingungen für eine Nutzung im Krankenhausbetrieb erfüllt. Der Antragstellerin vorzuwerfen, sie sei nicht geeignet, sei insoweit willkürlich und falsch. Soweit der Auftraggeber ausschließlich durch einen Anbieter mit dem Fabrikat K. zu beliefern sein sollte, so hätte der Auftraggeber das EU-weit ausgelobte Vergabeverfahren überhaupt nicht durchführen dürfen. Abschließend wies die Antragstellerin darauf hin, dass der Auftraggeber, sofern er den Auftrag erteilen wolle, entsprechend den Bedingungen des Vergabeverfahrens zunächst die Bieter über die beabsichtigte Vergabe mit der notwendigen

Einspruchsfrist zu informieren habe. Sofern der Auftraggeber hiergegen verstoßen würde, würde die Antragstellerin unverzüglich die Vergabekammer des Freistaates Sachsen anrufen.

Am 14. November 2017 teilte die Auftraggeberin sodann der Antragstellerin mit, dass das Angebot der Beigeladenen angenommen werden solle. Das Angebot der Antragstellerin sei von der Wertung ausgeschlossen worden, weil es die Eignungskriterien nicht erfüllt habe. Die Artikel des Hauptangebotes hätten nicht den Eignungskriterien entsprochen, weshalb diese als Nebenangebot eingestuft und ausgeschlossen worden seien. Letztmalig mit Datum vom 20. November 2017 rügte die Antragstellerin dies, wies abermals die gegebene Begründung zurück und legte dar, dass zwar große Teile des Leistungsverzeichnisses auf Produkte des Herstellers K. zugeschnitten seien, dass jedoch am Ende der jeweiligen Positionsbeschreibung das angebotene Produkt und die jeweilige Typbezeichnung des Herstellers zu benennen gewesen sein. Dieser Aufforderung sei sie ordnungsgemäß nachgekommen. Im Übrigen seien die angebotenen Produkte der Antragstellerin für den Einsatz im Krankenhaus uneingeschränkt geeignet. Abschließend forderte die Antragstellerin den Auftraggeber auf, die Absage zurückzunehmen, da sie unterstellte, dass sie mit ihrem Angebot einen wirtschaftlich besseren Preis abgegeben habe, als das für die Auftragsvergabe vorgesehene Angebot der Zuschlagsbieterin. Am 20. November 2017 reichte die Antragstellerin bei der erkennenden Vergabekammer einen Antrag auf Vergabenachprüfung ein und verwies hierzu auf die beiliegende Korrespondenz. Am 4. Dezember 2017 reagierte der Auftraggeber auf den Antrag und legte dar, dass der Antragstellerin eindeutig dargestellt worden sei, dass ihre beiden Hauptangebote nicht den Eignungskriterien des Leistungsverzeichnisses entsprächen und daher als Nebenangebote aus dem Verfahren ausgeschlossen worden seien. Zur Begründung legte der Auftraggeber dem Schreiben eine Gegenüberstellung einzelner Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis bei, in dem die konkreten Produkte dem Angebot der Antragstellerin gegenüber gestellt worden waren.

Am 13. Dezember 2017 forderte die Vergabekammer den Auftraggeber auf, darzulegen, ob für die Ausschreibung Leitprodukte als Vorbild für die Sitzmöbel gedient haben, insbesondere, ob dies Produkte der Firma K. & Co. gewesen seien. Weiter wurde der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass der Vergabeakte nicht zu entnehmen sei, dass für die im Wettbewerb verbliebenen Angebote geprüft worden sei, ob deren Produkte die jeweiligen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses erfüllt hätten. Hierauf reagierte der Auftraggeber am 18. Dezember 2017 und teilte mit, dass für Teile der Sitzmöbel das Leitfabrikat K. & Co. ausgewählt worden sei, weil sich aus Marktrecherchen ergeben habe, dass sich diese Produkte bewährt hätten und die Nachfolgekosten zu einem hohen Prozentsatz ausgeschlossen werden könnten. Soweit andere Produkte als solche der Firma K. & Co. angeboten worden seien, sei der Auftraggeber davon ausgegangen, dass diese zu 100 % die im LV beschriebenen Vorgaben eingehalten hätten, da beide Bieter, deren Angebote im Wettbewerb verblieben waren, keine schriftlichen Vermerke zu eventuellen technischen oder Maßabweichungen gemacht hätten.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 wurde die Beigeladene zum Verfahren hinzugezogen.

Mit weiterem Schreiben vom 20. Dezember 2017 teilte die Vergabekammer dem Auftraggeber mit, dass sie im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes versucht habe, die von den noch im Wettbewerb verbliebenen Bietern angebotenen Produkte nachzuhalten mit dem Ergebnis, dass sie bei beiden Angeboten für einzelne Produkte Abweichungen von den vorgegebenen Parametern festgestellt habe. Die Vergabekammer forderte den Auftraggeber auf, hierzu Stellung zu beziehen.

Mit Stellungnahme vom 2. Januar 2018 teilte der Auftraggeber mit, er habe die Konformität der angesprochenen Artikel zur Leistungsbeschreibung überprüft und beide Bieter zur Stellungnahme aufgefordert. Die Zuschlagsdestinatärin habe sich dahingehend eingelassen, dass sie sich bei den

angesprochenen Produkten jeweils bei der Angabe der Produktnummern verschrieben und insoweit nunmehr die passenden Artikelnummern benannt habe. Bei einem weiteren Artikel, für den bisher Produktinformationen gefehlt hätten, habe die Zuschlagsdestinatärin Produktdatenblätter übersandt und gleichzeitig mitgeteilt, dass der Hersteller hier eine auf die Parameter der Leistungsbeschreibung passende Sonderanfertigung herstellen würde. Hinsichtlich des weiteren noch im Wettbewerb verbliebenen Bieters habe man keine weiteren Aussagen zur Produktkonformität erhalten, weshalb eine Konformitätsprüfung nicht möglich sei.

Ebenfalls am 2. Januar 2018 forderte die Vergabekammer den Auftraggeber auf, ggf. selbst zu recherchieren und mitzuteilen, inwieweit die angebotenen Produkte dieses Bieters tatsächlich von der Leistungsbeschreibung abweichen oder zu dieser deckungsgleich seien. Die erkennende Kammer legte dar, dass, sofern für die Angebote der letzten beiden Bieter nicht die Zuschlagsfähigkeit zweifelsfrei nachgewiesen werden könne, eine Neuwertung oder aber sogar eine Zuschlagsuntersagung im Raum stünde.

In der mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2018 hatten die Beteiligten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vergabeunterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Nach Belehrung beantragte die Antragstellerin festzustellen, dass sie durch den Wertungsvorgang des Auftraggebers in ihren Rechten verletzt ist.

Der Auftraggeber beantragte, die Anträge der Antragstellerin abzuweisen.

Die Beigeladene erklärte nach Belehrung, keinen eigenen Antrag stellen zu wollen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).

(1.) Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Zulässigkeit des Vergabenachprüfungsantrags

1.1 Die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen ist gemäß § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO) für den Antrag zuständig.

1.2. Der Auftragswert des streitgegenständlichen Beschaffungsvorhabens beläuft sich nach der Schätzung des Auftraggebers auf einen Wert von über 310.000,00 EUR, ein Wert, der den maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 1 GWB deutlich überschreitet.

1.3. Soweit sich die Antragstellerin mit Rügeschreiben vom 26. Oktober 2017 gegen den mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 mitgeteilten Ausschluss ihres Angebotes wegen Unterbreitung eines nach § 16 Abs. 3 VOL/A nicht zugelassenen Nebenangebotes wandte, war die 10-Tages-Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unproblematisch gewahrt.

Ebenso war die 10-Tages-Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB gewahrt, soweit sich die Antragstellerin mit weiterem Rügeschreiben vom 20. November 2017 gegen den mit Informationsschreiben vom 14. November 2017 mitgeteilten Ausschluss ihres Angebotes nach § 57 VgV wegen Nichterfüllung der Eignungskriterien wandte, sowie dagegen, dass der Auftraggeber ihr mitteilte, dass die angebotenen Artikel des Hauptangebotes nicht den Eignungskriterien entsprochen hätten, weshalb das Hauptangebot als - nicht zugelassenes - Nebenangebot eingestuft und ausgeschlossen worden wäre. Insoweit kann die Antragstellerin also eine Überprüfung des Angebotsausschlusses verlangen.

1.4. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin nicht gem. § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB binnen der Frist von 15 Tagen auf das Schreiben des Auftraggebers vom 26. Oktober 2017, mit welchem dieser ihr im Übrigen mitteilte, dass er ihrer Rüge vom gleichen Tag nicht abhelfe, mit der Einreichung eines Vergabenachprüfungsantrages bei der Vergabekammer reagierte.

Richtig ist, dass es sich bei der Nichtabhilfefrist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt (siehe OLG Düsseldorf, B. v. 17.02.2016 - Verg 37/14 noch zu § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB a.F.).

Richtig ist weiter, dass ein Nachprüfungsantrag grundsätzlich unzulässig ist, wenn seit der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abzuweichen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind (GWB § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4). Neben dem Fristablauf sieht es dabei die vergaberechtliche Rechtsprechung zudem als erforderlich an, dass der Auftraggeber in der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU auf die Frist hingewiesen hat. Dies leitete die Rechtsprechung früher aus § 15 EG Abs. 1 VOL/A 2009 i.V.m. Ziff. VI.4.2 des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 156/2005 der Kommission vom 07.09.2005 ab, resp. sah dies die RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 unter Anhang VII Teil A vor. (vgl. VK Sachsen, B. v. 11.12.2009 - 1/SVK/054-09 VK Südbayern, B. v. 05.02.2010 - Z3-3-3194-1-66-12/09). Nunmehr ergibt sich dies aus ANHANG V, Ziffer 25 der RICHTLINIE 2014/24/EU. Dieser Pflicht zur Bekanntmachung genauer Angaben zu den Fristen für Nachprüfungsverfahren ist der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nicht nachgekommen, insoweit kann der Antragstellerin das Versäumnis dieser Frist nicht entgegen gehalten werden.

Der Antrag der Antragstellerin ist unter keinem Gesichtspunkt präkludiert.

1.5. Die Antragstellerin ist gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Nach § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB ist der Nachprüfungsantrag zulässig, wenn ein Unternehmen ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB geltend macht. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn mit dem Nachprüfungsantrag eine Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften schlüssig vorgetragen und dargelegt wird, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Diesen Anforderungen genügte der Vortrag der Antragstellerin, soweit sie im Nachprüfungsantrag darlegte, dass der Ausschluss ihres Angebotes rechtswidrig erfolgt.

Der Antrag ist insgesamt zulässig.

(2.) Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Die Antragstellerin ist durch den Ausschluss ihres Angebotes und die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Die Leistungsbeschreibung war nach Auffassung der Vergabekammer nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden konnten, § 121 Abs. 1 S. 1 GWB i.V.m. § 31 VgV. Darüber hinaus hat es der Auftraggeber versäumt, in der Vergabebekanntmachung Eignungskriterien und –nachweise zu benennen, anhand derer er die Eignung der Bieter bemessen will.

2.1 Angebotsausschluss gem. § 57 Abs. 1, 1. HS VgV wegen Nichterfüllung der Eignungskriterien.

Der Auftraggeber hatte das Angebot der Antragstellerin zunächst ausgeschlossen, gestützt auf das Argument, dass dieses, resp. diese nicht gem. § 57 Abs. 1, 1. HS VgV die Eignungskriterien erfülle.

Nach § 48 Abs. 1 VgV muss der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung (§ 37 Abs. 1 VgV) oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung mitteilen, welche Eignungskriterien er der Eignungsprüfung zugrunde legen will und wie (§ 44 Abs. 1 VgV) sowie mit welchen Beweismitteln i.S.d. §§ 45 Abs. 4, 46 Abs. 3 VgV ein Unternehmen sein Leistungsvermögen bezüglich der zugrunde liegenden Eignungskriterien belegen muss (Summa in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 48 VgV Rz. 12 ff.). Vorliegend war der Auftraggeber dieser Anforderung nicht nachgekommen. In der Vergabebekanntmachung hieß es unter den Ziffern III.1.2 zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und III.1.3. zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit: „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde unter Ziffer 3.1 wiederum zurück auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen. Insgesamt waren also keine Eignungskriterien oder Nachweise verlautbart und wirksam gefordert. Dem steht auch nicht entgegen, dass den weiteren Vergabeunterlagen das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) beigelegt war und im Leistungsverzeichnis Seite 3 mit dem Angebot ein vollständiger und aktueller Eignungsnachweis (z.B. PQ) gefordert wurde.

Insoweit wäre es dem Auftraggeber auch nicht möglich gewesen, den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin auf fehlende Eignung oder Eignungsnachweise zu stützen (VK Brandenburg, B. v. 12.01.2016- Verg W 4/15).

Allerdings stellt es nach Auffassung der Vergabekammer einen schwerwiegenden Mangel des Vergabeverfahrens dar, wenn keine Eignungsanforderungen aufgestellt und keine Eignungsnachweise wirksam gefordert werden. Denn dadurch wird der gesetzlich geregelten Pflicht zur Eignungsprüfung faktisch die Grundlage entzogen, was zur Unmöglichkeit der Angebotswertung auf der Eignungsebene führt und damit zur Unmöglichkeit der Einhaltung der Vergabegrundsätze (siehe noch zur alten Rechtslage: VK Sachsen, B. v. 28.08.2015 - 1/SVK/020-15).

2.2 Angebotsausschluss wegen „Unterbreitung eines nicht zugelassenen Nebenangebotes“ gem. § 57 (1) Nr. 6 VgV

Die Antragstellerin hatte sich mit zwei sich in technischer Hinsicht unterscheidenden Hauptangeboten und einem Informationspreisangebot am Vergabeverfahren beteiligt. Im Angebotsanschreiben vom 06.10.2017 erklärte die Antragstellerin dieses Vorgehen damit, dass das Leistungsverzeichnis auf den Hersteller K. + Co zugeschnitten gewesen sei, von dem man auch nach Rückfrage keine wettbewerbsfähigen Preise erhalten habe, andererseits aber auch Nebenangebote nicht zugelassen gewesen seien. Im Anschreiben erklärte die Antragstellerin zudem sinngemäß, dass die angebotenen Produkte die Bedingungen der Ausschreibung erfüllten und uneingeschränkt für den Krankenhausbetrieb geeignet seien.

Diese beiden Hauptangebote schloss der Auftraggeber mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 aus dem Vergabeverfahren aus und führte hierzu folgende Begründung an: „Da die angebotenen Artikel ihrer Hauptangebote nicht den Eignungskriterien entsprechen, wurden diese als Nebenangebote eingestuft und ausgeschlossen.“ Zudem lautete es ergänzend im Schreiben vom 3.11.2017: „Da es in Ihren Angeboten zu große Abweichungen vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis gibt, müssen wir diese leider ausschließen, da Nebenangebote nicht zugelassen wurden.“

Hierzu ist zunächst grundsätzlich auszuführen, dass die Abgabe von zwei Hauptangeboten grundsätzlich zulässig ist, wenn sich diese in technischer Hinsicht, und nicht nur im Preis unterscheiden (vgl. BGH, B. v. 29.11.2016- X ZR 122/14; OLG München, B. v. 29.10.2013- Verg 11/13). Insoweit wählte also die Antragstellerin einen zulässigen Weg, um damit auf die Schwierigkeiten des Leistungsverzeichnisses zu reagieren.

Allerdings ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, ein Angebot nach Belieben von einem Hauptangebot in ein Nebenangebot oder von einem Nebenangebot in ein Hauptangebot umzudeuten. Ein Hauptangebot liegt vor, wenn ein Bieter ein erkennbar gleichwertiges Produkt anbieten will, wenn er also im Angebot die Gleichwertigkeit des angebotenen mit dem Leitfabrikat behauptet und nur dann, wenn Gegenstand des Angebots ein von der geforderten Leistung abweichender Bietervorschlag ist, liegt ein Nebenangebot vor (OLG Düsseldorf, B. v. 09.03.2011 - Verg 52/10). Findet sich an keiner Stelle des Angebots ein Hinweis des Bieters, dass er ein Nebenangebot abgeben wollte, ist die Umdeutung eines Haupt- in ein Nebenangebot unzulässig. Sofern dann die technischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses überschritten werden, ist das Angebot zwingend auszuschließen (VK Bund, Beschluss vom 11.03.2010 - VK 3-18/10), ohne dass man den konstruierten Weg über die Umdeutung in ein nicht zugelassenes Nebenangebot gehen müsste, wie es vorliegend der Auftraggeber in nicht nachvollziehbarer Weise getan hat.

Somit war weiter festzustellen, dass die Umdeutung der Hauptangebote der Antragstellerin in Nebenangebote und der Ausschluss derselben unzulässig waren, da die Antragstellerin unmissverständlich ihre beiden Angebote als Hauptangebote deklariert hatte.

2.3 Ausschluss wegen „Änderung an den Vergabeunterlagen“ gem. § 57 (1) Nr. 4 VgV

Vorliegend hat der Auftraggeber das Angebot der Antragstellerin ausgeschlossen, weil insbesondere die Bestuhlung nicht den ausgeschriebenen Parametern des Leistungsverzeichnisses entsprach, sondern nach seiner Auffassung „zu große Abweichungen vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis“ aufwies.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV werden Angebote, in denen Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, von der Wertung ausgeschlossen. Dem Ausschlussgrund liegt das in § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV normierte Änderungsverbot der Vergabeunterlagen zugrunde. Der zwingend vorzunehmende Ausschluss soll sicherstellen, dass dem Auftraggeber für den Wertungsvorgang nur vergleichbare Angebote vorliegen (BGH zu § 16 EG Abs. 4 VOL/A, Urt. v. 1. 8. 2006 - X ZR 115/04). Beziehen sich die Angebote nämlich nicht auf identische Vergabeunterlagen, sind die Transparenz und die Gleichbehandlung der Bieter nicht zu gewährleisten (OLG München, B. v. 27.1.2006 - Verg 1/06).

Der Begriff der Änderung der Vergabeunterlagen ist weit auszulegen (OLG Frankfurt, B. v. 26. 6. 2012 - 11 Verg 12/). Eine Änderung liegt immer dann vor, wenn das Angebot eines Bieters eine Vorgabe der Vergabeunterlagen nicht einhält bzw. wenn der Bieter den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen einschränkt oder erweitert, er also inhaltlich eine andere Leistung anbietet als der Auftraggeber fordert. Es reicht für das Vorliegen einer Änderung i. S. d. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV aus, dass das Angebot eine Vorgabe der Vergabeunterlagen, insbesondere des Leistungsverzeichnisses, nicht erfüllt. Es ist nicht relevant, welche Teile der Vertragsunterlagen geändert werden und welchen Umfang diese haben, maßgeblich ist allein deren objektives Vorliegen. Ebenfalls irrelevant ist, ob die Änderung einen Einfluss auf den Wettbewerb hat (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2005 - Verg 45/05).

Grundlegende Voraussetzung, um eine Änderung im Sinne einer Abweichung zwischen Vertragsunterlagen und Angebot anzunehmen, ist allerdings zunächst, dass die Vergabeunterlagen klar und eindeutig sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. 5. 2005 - Verg 19/05).

Vorliegend war hierzu zunächst festzustellen, dass das Leistungsverzeichnis in weiten Teilen verdeckt auf Produkte der Firma K. + Co zugeschnitten war. Dies hat der Auftraggeber im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch freimütig eingeräumt. So erläuterte Herr L. im Rahmen der

mündlichen Verhandlung zum einen, dass es ungefähr im Januar/Februar 2017 eigens für die Station eine Präsentation der Möbel der Firma K. + Co gegeben habe, andere Firmen hingegen habe man nicht zu einer Produktpräsentation eingeladen. Zum anderen führte er auf Frage der Vergabekammer, wie man vorgegangen sei, um die einzelnen Parameter für die Sitzmöbel zu definieren, aus, er habe zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Produktkataloge der Firma K. + Co. herangezogen.

Hierin war ein eindeutiger Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung zu sehen, denn gegen dieses Gebot wird nicht nur dann verstoßen, wenn ein Leitfabrikat offen und explizit in der Leistungsbeschreibung benannt worden ist, sondern auch dann, wenn durch die Vielzahl der Vorgaben verdeckt ein Leitfabrikat ausgeschrieben wurde, weil nur ein einziges Produkt allen Vorgaben gerecht werden kann (VK Bund, B. v. 19.02.2015 - VK 2-1/15). Diesen Verstoß hatte die Antragstellerin im Vorfeld der Angebotsabgabe zwar erkannt, hatte hierauf jedoch nicht mit einer entsprechenden Rüge reagiert, sondern hatte versucht, der mangelnden Produktneutralität durch Anbieten gleichwertiger Produkte zu begegnen.

Hierzu sah sich die Antragstellerin nach schriftsätzlichem Vorbringen insbesondere auch aufgrund der Formulierung im Leistungsverzeichnis aufgefordert, in der es heißt: „Der Bieter hat das LV auf sachliche und funktionelle Richtigkeit zu prüfen. Sofern ihm die angegebenen qualitativen und quantitativen Merkmale zur Funktionsfähigkeit seiner Produkte als nicht ausreichend erscheinen, und/oder zusätzliche Leistungen für eine ordnungsgemäße Funktion erforderlich erscheinen, hat er dies bei Angebotsabgabe ausdrücklich separat schriftlich anzugeben und auszuweisen.

Dem aufgezeigten Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung ist vorliegend nach Auffassung der Vergabekammer auch nicht dadurch abgeholfen worden, dass in der Leistungsbeschreibung auf Seite 6 der folgende Hinweis aufgenommen wurde: „Bereits genannte Leistungswerte sind Richtwerte und beschreiben die geforderte Größenordnung. Für den AG/Nutzer ist die Gebrauchstauglichkeit und Eignung der Ausstattungsgegenstände entscheidend“.

Befragt hierzu führte der Auftraggeber im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass die Gegenstände für den Einsatz im Krankenhaus, also bspw. für korpulentere Personen geeignet und die Möbel bspw. desinfektionsmittelbeständig sein müssten. Auf nochmalige Nachfrage der Vergabekammer, warum man einen solchen Satz, der auf die Gebrauchstauglichkeit abhebe, in das Leistungsverzeichnis aufgenommen habe, wenn man auf der anderen Seite gerade bei den Sitzmöbeln jeden einzelnen Parameter detailliert beschrieben habe, führte der Auftraggeber weiter sinngemäß aus, man kenne ja nicht alle Hersteller. Vielleicht gebe es doch noch ein anderes Produkt, was für den Einsatz im Krankenhaus tauglich sei, letztlich habe man über diese Formulierung die Produktspezifizierung auf die Firma K. + Co. etwas öffnen wollen.

Dieser Versuch, die detailgenaue Beschreibung der zu liefernden Bestuhlung durch den Hinweis auf Seite 6 der Leistungsbeschreibung aufzuweiten, reicht nicht aus, um Spielraum für Alternativangebote zuzulassen. Insbesondere wenn wie vorliegend die Maße der einzelnen Möbel derart millimetergenau angegeben sind, ist es dann für die Bieter unklar, wie weit die Abweichungen in den einzelnen Parametern gehen dürfen (so schon VK Sachsen-Anhalt, B. v. 11.04.2017 - 3 VK LSA 05/17). Durch die Verwendung der herstellerspezifischen Ausschreibungstexte und der Nichtangabe gleichwertigkeitsbegründender Leistungsparameter ist es Anbietern anderer Fabrikate praktisch von vornherein unmöglich, deren Gleichwertigkeit nachzuweisen (VK Thüringen, B. v. 27.05.2016 - 250-4002-4190/2016-N-004-IK). Dies zeigt sich bereits exemplarisch an der Begründung zum Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin. Hier hatte der Auftraggeber darauf verwiesen, dass die Angebote der Antragstellerin „wegen zu großer Abweichungen von dem Leistungsverzeichnis hätten

ausgeschlossen werden müssen“. Bei anderen, im Wettbewerb befindlichen Angeboten hingegen hatte der Auftraggeber Maßabweichungen, die sich aus einem Vergleich der Leistungsbeschreibung mit den durch Hersteller- und Typangaben konkretisierten Produkten ergaben, keiner weiteren Betrachtung unterzogen. Hierin liegt eine greifbare Ungleichbehandlung der ursprünglich im Wettbewerb befindlichen Bieter.

Vorliegend wurde durch den Hinweis darauf, dass die genannten Leistungswerte Richtwerte seien und für den Auftraggeber die Gebrauchstauglichkeit und Eignung der Ausstattungsgegenstände entscheidend sei, die Leistungsbeschreibung uneindeutig und insbesondere dahingehend missverständlich, dass es für die Bieter unklar blieb, wie weit die Abweichungen von dem vorgesehenen „Leitfabrikat“ gehen dürfen. Anhand des Ausschreibungsergebnisses ist dies auch deutlich erkennbar, da zwei Bieter genau das verdeckte Leitfabrikat angeboten haben, zwei weitere Bieter jedoch andere Produkte, die zum Teil jedoch die Maße auch nicht annähernd erfüllten. Diese Auslegungsmöglichkeiten führten zu Angeboten, die so nicht mehr vergleichbar waren, da sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen und diejenigen Bieter in ihren Rechten verletzen, die sich an einer strengen Auslegung orientieren (vgl. VK Sachsen-Anhalt, B. v. 11.04.2017 - 3 VK LSA 05/17).

Auch aus diesem Grund konnte das Vergabeverfahren keinen Bestand haben.

3. Sonstige Feststellungen

Ergänzend war nach Auffassung der Vergabekammer festzustellen, dass das Angebot der beigeladenen Zuschlagsaspirantin auch wegen „Änderung an den Vergabeunterlagen“ gem. § 57 (1) Nr. 4 VgV hätte ausgeschlossen werden müssen, wenn nicht das Vergabeverfahren ohnehin hätte aufgehoben werden müssen. Nach Recherchen und Feststellungen der Vergabekammer hatte die Beigeladene bei der abgefragten Behandlungsliege, dem geforderten Z-Garderobenschrank und dem Putzmittelschrank jeweils unter Angabe von Hersteller- und Typangaben Produkte offeriert, die jeweils in den ausgeschriebenen Höhen- und Breitenmaßen deutlich von den vorgegebenen Leistungsmaßen abwichen.

Soweit die Beigeladene sich diesbezüglich auf Vorhalt des Auftraggebers dazu einließ, dass ihr jeweils bei der Angabe der Produktnummern Schreibfehler unterlaufen seien, so überzeugt das nicht und ist auch vergaberechtlich unbeachtlich.

Hat ein Bieter mit Angebotsabgabe konkrete Produkte durch Angabe von Hersteller- und Typangaben benannt, ist darin eine Konkretisierung des Angebotes zu sehen. Damit schuldet der Bieter nicht mehr nur ein Produkt mittlerer Art und Güte gemäß § 243 BGB. Aus der Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt erwachsen nach Auffassung der Vergabekammer klare Rechtspflichten für die Beteiligten des Vergabeverfahrens, denn es dürfen nunmehr keine Verhandlungen mehr der Gestalt geführt werden, die zu einer Änderung der Angebote führen. Eine dennoch vorgenommene Änderung der Fabrikate nach Angebotsabgabe ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots (VK Sachsen, B. v. 02.05.2016 - 1/SVK/007-16; VK Hannover, B. v. 6.9.2002 - 26045 - VgK - 11/2002).

Schließlich ist noch zur Vermeidung zukünftiger Vergabenachprüfungsverfahren darauf zu verweisen, dass insbesondere die Dokumentation der Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung Kernaufgabe des Auftraggebers im Vergabeverfahren ist und insoweit mit größter Sorgfalt zu erledigen ist. Es muss nachvollziehbar sein, warum gerade auf das betreffende Angebot der Zuschlag erteilt werden soll. Aus der Dokumentation sollen alle Erwägungen hervorgehen, die bei der Entscheidung über den Zuschlag eine Rolle gespielt haben. Ergeben sich aus den Ausschreibungsbedingungen verschiedene Möglichkeiten zum Erbringen der geforderten Leistung, muss die Dokumentation erkennen lassen, dass der Auftraggeber sich mit den Vor- und Nachteilen

der unterschiedlichen Methoden und eventuellen Auswirkungen auseinandergesetzt hat (Zeise in Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, 1. Auflage 2016, § 8 VgV, Rn 26 mwN). Hat ein Auftraggeber bspw. bereits mit Angebotsabgabe die Benennung von Produkten und Fabrikaten abgefragt, so hat er dann auch vollständig, dezidiert zu prüfen, ob die angebotenen Produkte dem Leistungsverzeichnis entsprechen. Denn nur dann kann er abschließend beurteilen, ob Ausschlussgründe vorliegen oder ob die angebotenen Produkte der ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung entsprechen (so auch VK Südbayern, Beschl. v. 16. April 2014 - 16. April 2014 - Z3-3-3194-1-05-02/14 für die parallele Vorschrift in der VOL/A). Die Vergabestelle kann sich nicht darauf verlassen, dass die Bieter im Zweifel entsprechend dem Leistungsverzeichnis anbieten. Vielmehr muss dies positiv für die konkret angebotenen Produkte festgestellt und dann gegebenenfalls in der Vergabeakte dokumentiert werden.

Insoweit ist es unzweifelhaft falsch, nur deshalb von der LV-Konformität der angebotenen Produkte in einem Angebot auszugehen, weil ein Bieter keinen schriftlichen Vermerk zu eventuellen technischen Abweichungen oder Maßabweichungen in seinem Angebot gemacht hat. So vorzugehen hieße gutgläubig Angebote „durchzuwinken“; dies hat aber nichts mit der originären Aufgabe des Auftraggebers, Angebote zu prüfen und zu werten, zu tun.

Abschließend weist die Vergabekammer den Auftraggeber für den Fall der Neudurchführung des Vergabeverfahrens dringend darauf hin, dass gemäß § 31 Abs. 6 VgV in der Leistungsbeschreibung nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden darf, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.

Dass vorliegend der Auftragsgegenstand (Sitzmöbel!) anders als durch Verwendung eines verdeckten Leitfabrikates nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden konnte, vermag die Vergabekammer für den hier zu entscheidenden Sachverhalt nicht zu überzeugen. Solche Gründe müssten sich im Übrigen auch aus der vorgelegten Vergabeakte ergeben, der jedoch hier nichts zu entnehmen war.

4. Maßnahmen der Vergabekammer:

Gemäß § 168 Abs. 1 GWB entscheidet die Vergabekammer, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist, und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung, der Unklarheit der Vergabeunterlagen und der Intransparenz des Wertungsvorganges wies das Vergabeverfahren insgesamt zahlreiche Fehler auf. Das Vergabeverfahren ist daher soweit zurück zu versetzen, dass diese Fehler behoben werden können, soweit weiterer Vergabebedarf besteht. Das ist nur möglich mit der Aufhebung des Vergabeverfahrens und Abfassung einer neuen Auftragsbekanntmachung, da in dieser bereits Eignungskriterien und Eignungsnachweise zu verlautbaren sind. Diese Maßnahme ist zur Beseitigung der Rechtsverletzung und zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens entsprechend § 168 Absatz 1 Satz 2 GWB erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht diese Maßnahme dem Auftraggeber, mit Hilfe einer neuen Auftragsbekanntmachung das Vergabeverfahren unter Beachtung der Dokumentationspflichten und des Gebotes zur Produktneutralität zu wiederholen und dadurch den ursprünglichen Interessentenkreis zu erreichen.

III.

Der Auftraggeber hat als Unterliegende die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB zu tragen.

Die Gebühr beträgt mindestens 2.500 EUR und soll den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten (§ 182 Abs. 2 Satz 1 und 2 GWB). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der erkennenden Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens (§ 182 Abs. 2 GWB). Der Gesetzgeber hat mit dieser an § 80 Abs. 2 GWB orientierten Regelung klargestellt, dass - wie im Kartellverwaltungsverfahren - vorrangig auf die wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens abzustellen ist. Die Vergabekammern des Bundes haben eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung in der Regel übernimmt. Zur Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses wird in der Regel auf den Angebotswert des Angebotes der Antragstellerin abgestellt.

Ausgehend davon ergibt sich hier eine Gebühr in Höhe von XXX EUR.

Dieser Betrag kann entsprechend § 182 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. GWB ermäßigt werden, ggf. bis auf ein Zehntel. Als Gründe einer Ermäßigung sind dabei nur solche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung sowie dem erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen. Gründe, die dies rechtfertigten, waren hier nicht gegeben. Damit hat der Auftraggeber den Betrag von xxx EUR zu tragen. Auslagen, die nicht mit der Gebühr abgegolten wären, sind nicht angefallen.

Der Auftraggeber ist von der Entrichtung der Gebühr befreit. Die Kammer hat ihre dahingehende Entscheidung gemäß § 182 Abs. 1 Satz 2 GWB nach dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung zu treffen. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG sind die Länder zwar grundsätzlich von der Zahlung der Gebühren befreit, allerdings besteht diese Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 3 VwKostG u. a. nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für gleichartige Einrichtungen der Länder. Art. 93 Abs. 1 SächsVerf enthält für den Freistaat Sachsen eine parallele Vorschrift für Staatsbetriebe und Sondervermögen.

Das xxx (xxx) ist gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a SächsVwOrgG ein psychiatrisches Krankenhaus in Trägerschaft des Freistaates Sachsen, dass dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet ist. Die Aufgaben der Trägerverwaltung werden durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wahrgenommen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz für den Betrieb der Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen (Rahmendienstordnung Sächsische Krankenhäuser – VwV RDO SKH) vom 19.12.2013 Ziff. II. Organisationsform werden die Sächsischen Krankenhäuser -und so auch das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz - „... wie Staatsbetriebe geführt“. Die Sächsischen Krankenhäuser sind also nach §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) obere besondere Staatsbehörden und damit dem Freistaat Sachsen zuzuordnen und somit gebührenbefreit.

Gemäß 182 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen seines Gegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vorliegend ist der Auftraggeber in diesem Verfahren der Unterlegene. Daher hat er die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin nach § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB zu tragen.

Die Aufwendungen der Beigeladenen sind gemäß § 182 Abs. 4 Satz 2 GWB nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beigeladene hat zwar an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, aber keinen eigenen Antrag auf Ablehnung des Vergabenachprüfungsantrages gestellt. Damit nimmt sie nicht am Kostenrisiko des Verfahrens teil. Insoweit entspricht es der Billigkeit, ihr die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Aufwendungen nicht zu erstatten.

IV.

Gegen die Entscheidungen der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen ist gemäß § 171 Abs. 1 GWB die sofortige Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt (§ 172 Abs. 1 GWB), schriftlich beim Beschwerdegericht einzulegen. Beschwerdegericht für die 1. Vergabekammer des Freistaates ist das Oberlandesgericht Dresden, Vergabesenat, Schlossplatz 1, 01067 Dresden.

Die sofortige Beschwerde kann beim Oberlandesgericht Dresden auch elektronisch erhoben werden (vgl. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung).

Die Beschwerde muss zugleich mit ihrer Einlegung begründet werden (§ 172 Abs. 2 GWB). Die Beschwerdebegründung muss enthalten: die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Kammer angefochten wird und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 175 Abs. 1 GWB). Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten (§ 172 Abs. 4 GWB). Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 173 Abs. 1 GWB).

Kadenbach
Böhmke
Koschtial

Der ehrenamtliche Beisitzer hat nach Beschlussfassung auf eine Unterschrift verzichtet. Diese ist nach § 5 Nr. 1 der Geschäftsordnung der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen nicht notwendig.